

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 89/2023 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Rössler AbtL: Herr Schaffrath Verfasser/in: Hr. Schaffrath		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					28.02.2023

TOP	Mitteilung Aktueller Sachstand neues Wohngeldgesetz zum 01.01.2023
------------	---

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Seit dem 01.01.2023 gilt das neue Wohngeldgesetz. Mit der Mitteilungsvorlage 520/22 zur Sitzung dieses Ausschusses am 06.12.2022 hat die Verwaltung bereits grundsätzliche Informationen gegeben. Hierzu erfolgt nun ein Update der Verwaltung:

- Im Vergleich zu Januar 2022 lagen im Januar 2023 ca. 180 zusätzliche Anträge auf Wohngeld vor (von 578 auf 761). In den nächsten Wochen wird mit einer weiteren Zunahme der zusätzlichen Anträge gerechnet.
- Noch nicht erfasst sind die neuen Fälle aus dem Bereich des Bürgergeldes bzw. der Grundsicherung, die aufgrund der Wohngeldreform Ansprüche nach dem Wohngeldgesetz hätten. Diese Fälle dürfen aufgrund eines Moratoriums bis 30.06.2023 nicht an die Wohngeldstelle verwiesen werden, sondern müssen bis dahin beim Jobcenter Rhein Erft bzw. der Abteilung für Soziale Hilfen im Hause Leistungen erhalten. Insofern werden diese Fälle – hierbei rechnet die Verwaltung mit ca. 300 – ab dem 01.07.2023 in der Wohngeldstelle relevant. Die Wohngeldleistung wird dann rückwirkend ab 01.01.2023 erbracht. Dabei erhält das Jobcenter bzw. die Abteilung Soziale Hilfen in Höhe der jeweiligen Vorleistung automatisch aus der rückwirkenden Wohngeldleistung eine entsprechende Erstattung.
- Die Wohngeldsoftware zur Bearbeitung der Fälle ist rechtzeitig auf den Rechtsstand 01.01.2023 aktualisiert worden. Das Rechenzentrum des Landes (IT.NRW), wo die Fälle zur Zahlung verarbeitet werden sowie Druck und Versand der Wohngeldbescheide erfolgen, wird seinerseits allerdings nicht vor April 2023 die erforderlichen IT-Anpassungen und Änderungen abschließen können. Insofern erhalten derzeit die wohngeldberechtigten Kunden bis dahin einen Vorschuss in Höhe von 70 % auf das voraussichtlich auszufällende Wohngeld. Wenn bei IT.NRW die Anpassungen und Änderungen abgeschlossen sind, erhalten die Kunden rückwirkend ab Januar dieses Jahres eine Nachzahlung über den Restbetrag zum dann feststehenden vollen Wohngeldbetrag. Die ordnungsgemäßen Wohngeldbescheide, die aktuell ebenfalls nicht erstellt werden können, werden dann ebenfalls nachträglich mit Wirkung ab dem 01.01.2023 erstellt und versendet. Derzeit bekommen die Kunden so genannte Kurzbescheide über die Vorschusszahlung.
Die Bearbeitungsdauer bei diesen Fällen richtet sich nach der Mitwirkung der Kunden. Sind alle erforderlichen Angaben und Unterlagen mit dem Antrag gemacht und beigebracht, dau-

ert die Bearbeitung (von der Prüfung des Antrags bis zum Zugang des Bescheides und ggf. des Wohngeldes) drei bis vier Wochen, anderenfalls ca. acht Wochen.

- Die Wohngeldstelle ist im Zeitraum 13.02. – 30.04.2023 über eine Hotline montags, mittwochs, donnerstags und freitags jeweils in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr telefonisch erreichbar; ab dem 01.05.2023 – wenn das zusätzliche Personal seinen Dienst aufgenommen hat – wird die Erreichbarkeit an den genannten Tagen auf die Zeit nachmittags erweitert. Dienstags kann die Hotline nicht bedient werden, da an diesem Tag Fachgespräche in der Wohngeldstelle und Dienstbesprechungen in der gesamten Abteilung stattfinden.

Die Verwaltung wird voraussichtlich zur Sitzung des Ausschusses am 18.04.2023 ein weiteres Update geben.